

Fragen und Antworten

zum Kommunalen Schutzschirm Hessen

I. Programmziel

1. In einem Satz: Was ist der Schutzschirm?

Ziel des Kommunalen Schutzschirms ist die Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Landkreisen, Städten und Gemeinden. Diesen soll durch die sofortige partielle Entschuldung sowie den Zinsdiensthilfen und den damit sinkenden Zinsaufwendungen spürbar geholfen werden, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis wieder ausgleichen zu können.

Das Land Hessen unterstützt massiv die konsolidierungsbedürftigen Kommunen mit einer **Hilfe zur Schuldentilgung** von bis zu 2,8 Mrd. Euro und einer **Zinsverbilligung** von rund 400 Mio. Euro.

2. Warum spannt das Land den Schutzschirm auf?

Die Haushalts- und Verschuldungslage der hessischen Kommunen ist äußerst heterogen. Es gibt Kommunen mit einer (sehr) guten und Kommunen mit einer schwierigen Finanzsituation.

In einer Reihe von Kommunen haben die Kassenkredite und Kreditmarktschulden eine Höhe erreicht, die mit hohen Zins- und Tilgungslasten den finanziellen Spielraum wegzunehmen drohen. Hier drohen die Schulden der Vergangenheit zum Motor ihrer eigenen Entwicklung zu werden. Eigenverantwortliche finanzielle Gestaltungsspielräume sind allerdings die Grundvoraussetzung für den langfristigen Erhalt kommunaler Selbstverwaltung. Daher sollen die als konsolidierungsbedürftig eingeschätzten Kommunen mit den Schutzschirmmitteln entlastet werden – eine kraftvolle kommunale Selbstverwaltung soll auch in Zukunft allorts möglich sein.

3. Wie soll die finanzielle Gesundung der Schutzschirm-Kommunen funktionieren?

Landeshilfen in Kombination mit eigenen merklichen und über die bisherigen Maßnahmen hinausgehenden Konsolidierungsanstrengungen sollen dazu beitragen, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit in aktuell konsolidierungsbedürftigen Kommunen wieder sicherzustellen.

4. Was heißt „dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit“ konkret?

Als Faustformel für die finanzielle Leistungsfähigkeit gilt der regelmäßige Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses in Ergebnishaushalt und -rechnung. Das Ordentliche Ergebnis berechnet sich folgendermaßen: Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge abzüglich des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen.

Das Erreichen des Haushaltsausgleiches im Ordentlichen Ergebnis signalisiert, dass die Kommune im Haushalts- bzw. Rechnungsjahr (oder bezogen auf den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung und darüber hinaus) die Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Erträge der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne die Veräußerung kommunalen Vermögens) decken kann/konnte. Damit wird deutlich, dass die Kommune das vorhandene Nutzungspotential für zukünftige Generationen nicht verringert (hat). Folglich lebt sie in finanzieller Hinsicht nicht auf Kosten kommender Generationen.

5. Gibt es auch in anderen Ländern Entschuldungs- und Sanierungsprogramme?

In einzelnen anderen Ländern gibt es im Detail unterschiedlich ausgestaltete Entschuldungs- und Sanierungsprogramme. Gemeinsamer Nenner ist die Hilfe zur Sanierung gegen Auflagen. In keinem anderen Land werden für vergleichbare Programme derartige Entschuldungsvolumina allein aus Landesmitteln zu Verfügung gestellt.

6. Wie stehen die Kommunalen Spitzenverbände zu dem Programm?

Die drei Kommunalen Spitzenverbände haben die Grundlagen für den Kommunalen Schutzschirm mit ausgearbeitet. Entschuldungsprogramme dienen der Selbstverwaltung in Kommunen, die anderenfalls von Zins- und Tilgungslasten erdrückt zu werden drohen.

Die gemeinsamen Anstrengungen von Land und kommunaler Familie mündeten in einer einvernehmlich ausgearbeiteten und am 20. Januar unterzeichneten Rahmenvereinbarung. Sie enthält die wesentlichen Eckpfeiler des Vorhabens. An diesen Eckpfeilern orientiert sich der jüngst in den Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf und an ihnen wird sich ebenso die zeitnah zu erarbeitende Rechtsverordnung orientieren.

II. Teilnahmeberechtigte Kommunen

7. Wer kommt unter den Schutzschirm?

Es gelten als Indikator für eine besonders schlechte Haushalts- und Verschuldungslage einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer kreisfreien Stadt drei Kriterien:

- Entweder, die Kommune hatte im Durchschnitt der Jahre 2009 und 2010 Kassenkreditschulden von mehr als 1.000 Euro je Einwohner (jeweils gemessen zu den Stichtagen 31.12.2009 und 31.12.2010).
- Oder sie hatte im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 ein negatives Ordentliches Ergebnis und Kassenkredite von mehr als 470 Euro (wiederum im Durchschnitt der Stichtage 31.12.2009 und 31.12.2010) je Einwohner.
- Als dritte Kategorie sind Städte und Gemeinden als konsolidierungsbedürftig bezeichnet worden, die zwar keine Kassenkredite, aber ein negatives Ordentliches Ergebnis von mehr als 200 Euro pro Kopf im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2009 hatten.

Für Kreise gelten etwas andere Kriterien. Dafür ist der Entschuldungssatz bei den Kreisen niedriger – nach jetzigem Stand 34% statt wie bei den Städten und Gemeinden 46%.

Additiv wurden diejenigen Kommunen von der Teilnahme am Schutzschirm ausgeschlossen, die in den Jahren 2005 bis 2009 mehr als drei Mal abundant waren (d.h. die Mindestschlüsselzuweisung erhielten).

Die Zahlen sind allesamt aus der amtlichen Statistik des Hessischen Statistischen Landesamtes abgeleitet.

Anhand dieser Kriterien sind 106 Kommunen ermittelt worden. Eine Auflistung der 14 Landkreise, 3 kreisfreien Städte und 89 kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist am Ende angefügt.

8. Wurden bei der Identifikation etwaige Auslagerungen berücksichtigt?

Zahlreiche Kommunen haben Teile ihrer Aufgabenwahrnehmung aus den Kernhaushalten ausgegliedert, z.B. auf Eigenbetriebe, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften usw. Diese sind allerdings über das „Nadelöhr“ von Gewinnanteilen und Verlustabdeckungen mit den Kernhaushalten verbunden.

In der Größe des statistisch abgeleiteten Ordentlichen Ergebnisses würde sich insofern eine etwaig schwierige Finanzsituation ausgelagerter Einheiten widerspiegeln. Damit werden Auslagerungen im Rahmen der Möglichkeiten implizit mitberücksichtigt.

9. Wie berechnet sich die für die Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen herangezogene Größe des statistischen Ordentlichen Ergebnisses?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich Land und Kommunale Spitzenverbände einvernehmlich geeinigt haben, bei der Identifikation besonders konsolidierungsbedürftiger Kommunen auf statistische Daten zurückzugreifen. Aufgrund umfangreicher Plausibilitätsprüfungen weisen diese Daten eine hohe Validität auf. Der Rückgriff auf Kennzahlen ermöglicht eine objektive Einschätzung, welche Kommunen tatsächlich im interkommunalen Vergleich als besonders konsolidierungsbedürftig einzuschätzen sind.

Die Finanzstatistik arbeitet derzeit allerdings nicht mit doppelten Informationen aus Ergebnishaushalten oder -rechnungen. Die Größe des Ordentlichen Ergebnisses, die Kommunen aus ihren eigenen Kommunalhaushalten bekannt ist, unterscheidet sich insofern von der statistisch berechneten Größe.

10. Gibt es die Offerte, auf eine Nachrückerliste für das Programm zu kommen?

In der einvernehmlich zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Rahmenvereinbarung ist formuliert, dass über eine Nachrückerliste derzeit noch nicht entschieden wurde. Es soll aber nicht grundsätzlich und von vornherein ausgeschlossen werden, im Lichte der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittel des Kommunalen Schutzschirms ggf. hierüber oder über die Reduzierung des Tilgungszeitraums noch einmal zu beraten.

III. Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen

11. Welche Mittel stehen für das Vorhaben zur Verfügung?

Das Land stellt 2,8 Milliarden Euro zur langfristigen Tilgung kommunaler Darlehen aus originären Landesmitteln bereit (Entschuldungshilfe). Im Unterschied zu den Konzepten anderer Länder wird die Solidargemeinschaft der Kommunen, also derjenigen die nicht an dem Programm teilnehmen können, nicht an dessen Finanzierung beteiligt.

Zusätzlich zur Tilgung werden durch das Land Zinsdiensthilfen in einem Gesamtvolumen von rd. 400 Mio. Euro gewährt. Die teilnahmeberechtigten Kommunen profitieren zudem auf Antrag von weiteren Zinsdiensthilfen aus dem Landesausgleichsstock.

12. Welche Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen erhält die Kommune?

Für Städte und Gemeinden, die am Schutzschirm teilnehmen, übernimmt das Land 46% des Betrags der an das Hessische Statistische Landesamt gemeldeten Kreditmarktschulden und Kassenkredite der Kernhaushalte, die zum 31.12.2009 bestanden; bei Landkreisen sind es 34%. Das Land übernimmt die Tilgung und schuldet die Verbindlichkeiten längerfristig um. Dafür ist jetzt angesichts der niedrigen Zinsen ein guter Zeitpunkt.

Weil aber mit der längeren Laufzeit an sich zunächst höhere Zinslasten verbunden wären, gibt es neben der Entschuldungshilfe auch Zinsdiensthilfen. Einen Prozentpunkt Zinsverbilligung bringt das Land 30 Jahre lang zusätzlich zur Tilgungshilfe auf. Einen weiteren Prozentpunkt gibt es auf Antrag in den ersten 15 Jahren aus dem Landesausgleichsstock, für weitere 15 Jahre dann einen halben Prozentpunkt.

13. Welche Verbindlichkeiten werden abgelöst?

In den Kommunalen Schutzschirm können nach derzeitigem Stand Verbindlichkeiten mit längstens bis zum 31.12.2016 laufenden Zinsbindungsfristen eingebracht werden. Ablösungsfähig sind dabei Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushaltes, deren Schuldnerin die Kommune ist und die keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Haushalten sowie deren Einrichtungen und Unternehmen darstellen.

Auch Verbindlichkeiten mit zu einem späteren Zeitpunkt endenden Zinsbindungsfristen können eingebracht werden, wobei die dann ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigungen von der Kommune zu tragen wären. In 2012 auslaufende Zinsvereinbarungen können bei Bedarf in den Entschuldungszeitraum (bis 31.12.2016) prolongiert oder soweit zulässig durch Kassenkredite ersetzt werden.

14. Werden auch Förderdarlehen abgelöst?

Nein, da die Mittel sämtlicher Programme des Landes, des Bundes und der EU aus öffentlichen Kassen stammen. Dass die Fördermittel als Darlehen gewährt und ggf. von Finanzinstituten ausgezahlt worden sind, ändert daran nichts.

15. Können auch Darlehen, welche die Kommune für Eigenbetriebe aufgenommen hat, abgelöst werden?

Nach dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf können Darlehen, die für Eigenbetriebe aufgenommen worden sind, nicht abgelöst werden (siehe § 1 Abs. 1 SchuSG-E).

Hintergrund ist, dass der kommunale Haushalt durch den Kommunalen Schutzschirm unmittelbar entlastet werden soll. Für verselbständigte Organisationseinheiten wie Sondervermögen, Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften, kommt eine Ablösung von Darlehen nicht in Betracht, auch wenn ihnen – wie bei einem Eigenbetrieb – keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt.

IV. Antragstellung

16. Ist die Teilnahme freiwillig?

Die konsolidierungsbedürftigen Kommunen entscheiden selbst über die Teilnahme. Dabei müssen sie die Sanierungsanstrengungen betrachten. Ihnen gegenüber steht eine Befreiung von einem beträchtlichen Teil der Schulden, die die Kommune anderenfalls komplett selbst abtragen müsste.

Im Übrigen ist zu beachten, dass bereits jetzt nach § 92 HGO (bei Landkreisen i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO) der Haushaltsausgleich rechtlich eingefordert wird.

17. Welche Beschlüsse sind durch die Vertretungskörperschaft zu fassen?

Es empfiehlt sich, dass die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag frühzeitig einen Grundsatzbeschluss trifft, mit dem in Kenntnis der Grundzüge des Schutzschirms auf Basis der Rahmenvereinbarung und des Gesetzentwurfs der Gemeindevorstand bzw. der Kreisausschuss beauftragt wird, die Teilnahme zu prüfen und einen (unverbindlichen) Antrag vorzubereiten.

Entweder kann der Grundsatzbeschluss weit gefasst werden, z.B. Berichtspflichten gegenüber der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag statuieren und die Antragstellung mit beinhalten. Oder es handelt sich um einen bloßen Prüfauftrag, der die Ausarbeitung eines tragfähigen Konsolidierungskonzepts (oder mehrerer Alternativen), nicht jedoch die Antragstellung beinhaltet. Die Anträge sind bis spätestens 29.06.2012 bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen und der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

Die Einreichung des Antrages ist noch keine Teilnahmeentscheidung. Die eingereichten Unterlagen dienen als Basis für faktenbasierte Gespräche zwischen dem Land und der Kommune.

Ziel des gestellten Antrages in Kombination mit den darauf aufbauenden Gesprächen zwischen Land und Kommune muss es sein, dass die Vertretungskörperschaft spätestens im November 2012 über die Teilnahme auf Basis eines gemeinsam mit dem Land entwickelten Vertragsentwurfs entscheiden kann.

Für die verbindliche Entscheidung ist eine Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags erforderlich. Es soll eine möglichst breite Mehrheit angestrebt werden, in der Regel zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl.

18. Wie gestaltet sich die Formatvorschrift für die Antragstellung?

Faktisch stellt die Kommune drei Anträge:

- Antrag auf Entschuldungshilfe
- Antrag auf Zinsdiensthilfe (Land)
- Antrag auf Zinsdiensthilfe (Landesausgleichsstock)

Alle drei Anträge werden in einem Antragsformular gestellt, damit für die Kommune kein größerer bürokratischer Aufwand entsteht. Das vorgegebene Formular basiert auf einer Datenbank.

Konkret wird das Antragsverfahren mittels einer Access-Datenbank abgebildet, die es ermöglicht, die Anträge auf Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen in einem Schritt zu beantragen und zugleich das geforderte Konsolidierungskonzept einzureichen.

Die Anträge werden sowohl postalisch (Papierfassung) als auch elektronisch (Datensätze) an das Hessische Ministerium der Finanzen und die zuständige Aufsichtsbehörde versandt. Entscheidend für die rechtzeitige Antragstellung (Ausschlussfrist 29.06.2012) ist der Eingang des schriftlichen Antrags bei dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Die Anträge sollen gleichzeitig bei der Aufsichtsbehörde eingehen.

Es empfiehlt sich, die Anträge frühzeitig einzureichen, da die Aufsichtsbehörde nur so Gelegenheit erhält, auf unvollständige Anträge hinzuweisen und eine Neueinreichung anzuregen. Die frühzeitige Antragstellung liegt somit im eigenen Interesse der Kommune.

19. Welchen Ansprüchen muss das bei Antragseinreichung vorgeschlagene Konsolidierungskonzept genügen?

Das eingereichte Konsolidierungskonzept sollte tragfähig sein und die vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Nur ein schlüssiges Konzept ist erfolgversprechend. Vor dem Hintergrund, dass es im Zuge der vertraglichen Festlegung des Konsolidierungsprogramms durchaus Erörterungsbedarf geben kann und sowohl in der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag als auch in der Bevölkerung die größtmögliche Zustimmung zu dem Programm erreicht werden sollte, können einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nachträglich verändert, zurückgezogen oder nachgeschoben werden.

20. Welches Defizit wird zu Grunde gelegt, um den Konsolidierungsbedarf zu bemessen?

Der gesamte Konsolidierungsbedarf entspricht prinzipiell dem Fehlbedarf bzw. –betrag im Ordentlichen Ergebnis. Je nach finanzieller Ausgangslage wird mit den am Schutzschirm teilnehmenden Kommunen regelmäßig ein Defizitabbaupfad vereinbart, der sich ggf. über einen Mehrjahreszeitraum erstrecken kann. Konkret heißt das, dass der Haushaltsausgleich im Ordentlichen Ergebnis nicht im ersten Jahr des Programmstartes wieder erreicht werden muss.

Zur Ermittlung der zeitlichen Dauer des Defizitabbaupfades (Anzahl der Jahre) wird der durchschnittliche Haushaltsfehlbedarf bzw. -fehlbetrag der Haushaltsjahre 2010 und 2011 zu Grunde gelegt. Der so ermittelte Wert ist der Ausgangspunkt für die Festlegung des Abbaupfades, wobei es im Detail Unterschiede zwischen der Ermittlung der Abbaupfade der Gemeinden und Landkreise gibt.

Es wird von Seiten des Landes für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für die kreisfreien Städte empfohlen, ausgehend vom durchschnittlichen Defizit der Jahre 2010/2011 mit einem Konsolidierungsbetrag von 100 Euro je Einwohner und Jahr den Konsolidierungszeitraum zu beginnen. Diese Zielgröße kann durch Maßnahmen auf der Ertrags- und/oder der Aufwandseite erreicht werden. Im elektronischen Antragsverfahren führt ein solcher Konsolidierungsbeitrag auf Grund der Ampellogik zu einer grünen Unterlegung des entsprechenden Jahres, eine Unterschreitung des Konsolidierungsbetrags von 100 Euro je Einwohner und Jahr führt dagegen zu einer roten Unterlegung – dennoch handelt es sich bei der Zielgröße um eine Empfehlung, nicht um eine zwingende Vorgabe. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass im Antrag die Bereitschaft anhand von Maßnahmen unterlegt wird – abhängig von der Höhe des Defizites in den Jahren 2010/2011 je Einwohner in der jeweiligen

Kommune – in einer einzelvertraglichen Regelung einen mehrjährigen Konsolidierungs- und Abbaupfad zu vereinbaren, an dessen Ende das Ziel der Wiedererreichung des Haushaltsausgleiches steht. Die konsolidierungsbedürftigen Kommunen bekennen sich mit dem angestrebten Haushaltsausgleich, der nach Abschluss der zweiten Phase in der Regel ab spätestens dem Jahr 2020 erreicht werden soll, zu einer Kommunalen Schuldenbremse. Sofern der angestrebte Haushaltsausgleich ohne einen anfänglichen Konsolidierungsbeitrag von 100 Euro je Einwohner und Jahr erreicht werden kann, wird auch ein solcher Antrag intensiv geprüft. Gleiches gilt im Übrigen, wenn ausführlich dargelegt und begründet wird, warum aus Ihrer Sicht ein Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 nicht möglich ist, sondern beispielsweise lediglich ein positiver Cash-Flow erreicht werden kann.

21. Was ist bei Überlegungen zum Defizitabbaubetrag zu beachten?

Ein hoher Defizitabbaubetrag erfordert starke Konsolidierungsanstrengungen bereits in den Anfangsjahren; einzelne Konsolidierungsmaßnahmen erfordern allerdings Zeit, bis sie ihre volle Wirkung entfalten können.

Auf der anderen Seite bedingt ein niedriger Abbaubetrag, dass über einen Mehrjahreszeitraum weitere Defizite entstehen, deren Folgen den Haushaltsausgleich in Folgeperioden erschweren. In jedem Fall ist zu vermeiden, dass Defizite zum Motor ihrer eigenen Entwicklung werden und den Konsolidierungskurs mit dem Ziel der Wiedererlangung des Haushaltsausgleiches gefährden.

V. Verträge

22. Welche Vertragspflichten hat die Kommune?

Die Kommune muss sich im Falle einer Teilnahme an dem Programm vertraglich verpflichten, ihren Haushalt im Ordentlichen Ergebnis schnellstmöglich und anschließend dauerhaft jahresbezogen auszugleichen. Sie wird im Gegenzug beachtliche Teile ihrer Schulden los und bekommt über die Dauer der Zinsbindungsfrist ein niedriges Zinsniveau garantiert.

23. Welche Verträge schließt die Kommune?

Die Kommune schließt mit dem Land Hessen eine Vereinbarung über die Konsolidierungsmaßnahmen. Eine weitere Vereinbarung regelt die Übernahme der Verbindlichkeiten durch den Fonds, insbesondere wann welche Darlehen durch die WIBank abgelöst werden.

VI. Darlehensablösung

24. Welche Daten werden zur Darlehensablösung benötigt?

Nachfolgende Informationen werden zwingend benötigt:

- Name der Gebietskörperschaft sowie Ansprechpartner
- Darlehensnummer bei der Gebietskörperschaft
- Name und Anschrift des Gläubigerkreditinstituts sowie der dortige Ansprechpartner
- Kontonummer des Kreditvertrags zwischen der Gebietskörperschaft und dem Gläubigerkreditinstitut sowie die Bankleitzahl
- nächster Zinsanpassungstermin (nach dem 15.02.2013)
- Restschuld am Zinsanpassungstermin
- Bindung des Darlehens an ein Derivat (Zinssicherungsgeschäft)

Diese Daten werden im elektronischen Antragsformular durch das Land erhoben. Die Kommune kann sich aber schon im Vorfeld der Antragstellung mit der WIBank in Verbindung setzen, um abzustimmen, welche Darlehen sinnvollerweise abgelöst werden sollten.

25. Wie werden die Darlehen abgelöst?

Die WIBank löst die vereinbarten Darlehen direkt bei den Gläubigerkreditinstituten ab. Die Ablösung soll schnellstmöglich erfolgen. Dabei sind insbesondere die Fälligkeitstermine der Altschulden sowie die der WIBank zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.

Nach aktuellem vorläufigem Planungsstand erfolgt die Ablösung der Schulden in monatlichen Tranchen. Dabei werden je Tranche zunächst die im betreffenden Monatszeitraum fälligen Investitionsdarlehen abgelöst. Mit dem für die Tranche dann noch gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Restbetrag werden Kassenkredite abgelöst. Dabei sollen die zur Verfügung stehenden Altschulden aller beteiligten Kommunen in gleicher quotaler Höhe abgelöst werden (derzeitige Arbeitshypothese).

Die Laufzeit der Refinanzierungsdarlehen beträgt nach der Ablösung 30 Jahre, auch wenn die Laufzeit der abgelösten Darlehen vor der Einbringung in den Kommunalen Schutzschirm kürzer ausgefallen wäre.

Das Land übernimmt die Tilgung und zahlt an die WIBank jährlich 1/30 der ursprünglichen Darlehenssumme. Die Zinsdiensthilfen aus dem Landeshaushalt und dem Landesausgleichsstock werden ebenfalls von der WIBank direkt vom Land eingezogen. Den verbleibenden Zinsanteil zieht die WIBank zu jährlichen Leistungsterminen bei der Kommune ein. Hierzu wird ein entsprechender Vertrag zwischen der WIBank und der Kommune abgeschlossen.

26. Zu welchem Zinssatz werden die Darlehen abgelöst?

Der Zinssatz wird von der WIBank jeweils zum Zinsfixing am 15. des Monats für die Ablösungstranche errechnet und der Kommune durch eine Finanzierungsbestätigung zur Auszahlung mitgeteilt. Über das Zinsniveau am Kapitalmarkt in den Jahren 2013 ff. kann die WIBank heute noch keine verbindliche Aussage treffen.

Vor diesem Hintergrund und zur deutlichen Reduzierung des ggf. durch die Ablösung entstehenden Zinsmehraufwands (insbesondere bei der Ablösung von Kassenkrediten) werden Zinsdiensthilfen durch das Land und aus dem Landesausgleichsstock gewährt. Das Land unterstützt die Kommune mit einer Zinsermäßigung von einem Prozentpunkt pro Jahr über die gesamte Laufzeit. Die Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock beträgt vom 1. bis 15. Jahr 1,0% p.a. und ab dem 16. Jahr 0,5% p.a.

27. Warum kann der Zins für die Refinanzierung nicht jetzt schon gesichert werden?

Eine Zinssicherung zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre mit gesonderten Kosten verbunden.

28. Wie lange ist die Zinsbindung für die Refinanzierung?

Die Zinsbindung erfolgt jeweils für zehn Jahre. Aufgrund des großen Gesamtvolumens des Kommunalen Schutzschirms ist es derzeit nicht möglich, Zinsbindungen über einer Dauer von zehn Jahren hinaus anzubieten.

29. Wie wirkt sich die Einbringung der Altschulden auf die Zinsbelastung im Ergebnishaushalt der Kommune aus?

Eine genaue Berechnung der zukünftigen Zinsbelastung der Kommunen lässt sich erst erstellen, wenn feststeht, welche Altschulden abgelöst werden und welcher Zinssatz ab dem Ablösungszeitpunkt gilt. Auf Anfrage der Kommunen stellt die WIBank ihr eine vereinfachte und unverbindliche Kalkulation zur Verfügung.

Grundsätzlich gilt, dass durch die Zinsverbilligung aus Mitteln des Landes und des Landesausgleichsstocks sowie infolge der Tilgung der abgelösten Darlehen durch das Land nicht nur eine bilanzielle, sondern auch eine erhebliche „GuV-wirksame“ (Ergebnishaushalt und -rechnung) Entlastung erzielt wird. Die „GuV-Entlastung“ ist dabei tendenziell umso größer, je höher der Anteil der fälligen Investitionskredite ist, die abgelöst werden.

30. Wie wird mit Derivaten verfahren?

Die Frage nach der Möglichkeit zur Aufhebung von Derivaten im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms lässt sich nicht pauschal beantworten, da es zum Beispiel auf die Art des Deri-

vates und die vertragliche Ausgestaltung ankommt. Die WIBank bietet gerne ihre Hilfe bei der Prüfung des konkreten Falls an. Sollten Kosten für die Aufhebung von Derivaten entstehen, sind diese von der Kommune zu tragen.

31. Wie wird mit Darlehen in ausländischer Währung umgegangen?

Die Einbeziehung von ablösungsfähigen Darlehen in Fremdwährung ist im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms grundsätzlich möglich. Sollten durch die Realisierung des Wechselkurses im Zuge der Ablösung in der GuV (Ergebnishaushalt und -rechnung) der Kommune Verluste entstehen, müssten diese von der Kommune getragen werden. Die konkrete Umsetzung der Ablösung von Darlehen in Fremdwährung ist vorab rechtzeitig mit der WIBank abzustimmen.

VII. Verbuchungslogik

32. Wann verschwinden die Verbindlichkeiten aus der kommunalen Bilanz?

Nach jetzigem Stand würden die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt ihrer Ablösung durch die WIBank aufhören, Verbindlichkeiten der Kommune zu sein.

In der Schlussbilanz des betreffenden Haushaltsjahres würden sich folgerichtig die entsprechenden Änderungen abbilden.

33. Wie erfolgt die Verbuchung der Hilfen konkret?

Die mit der Abwicklung der Hilfen verbundenen Geschäftsvorfälle sind in der Bilanz, im Ergebnishaushalt, in der Ergebnisrechnung, im Finanzhaushalt und in der Finanzrechnung der Gemeinde oder des Landkreises zu veranschlagen und zu buchen.

In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Kassenkrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.3 - Ergebnisverwendung“ und die entsprechenden Unterposten und der Posten „4.3 - Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung“ zu reduzieren. Ist der Betrag der Entschuldungshilfe größer als der Betrag des passiven Bilanzpostens „1.3 - Ergebnisverwendung“, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der passive Bilanzposten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen.

In Höhe der Entschuldungshilfe für die Ablösung von Investitionskrediten sind auf der Passivseite der Bilanz der Posten „1.1 - Netto-Position“ zu erhöhen und der Posten „4.2 - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ und die entsprechenden Unterposten zu reduzieren.

Die Zinsdiensthilfen sind im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Ertrag auf dem Unterkonto „543010 - Schuldendiensthilfen“ zu veranschlagen und als Einzahlung auf dem entsprechenden Unterkonto der Finanzrechnung zu buchen.

Die an die WIBank zu zahlenden Zinsen sind in voller Höhe im Ergebnishaushalt und in der Ergebnisrechnung als Aufwand auf dem Hauptkonto „771 - Bankzinsen“ zu veranschlagen und als Auszahlung auf dem entsprechenden Hauptkonto der Finanzrechnung zu buchen.

Die vorgenannten Erträge und Einzahlungen sind mit den vorgenannten Aufwendungen und Auszahlungen zu verrechnen.

VIII. Ansprechpartner/Hilfen

34. An wen kann ich mich bei grundsätzlichen Detailfragen zu dem Programm wenden?

Das für die Finanzen zuständige Ministerium hat eine Clearingstelle eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Fragen zu klären und Probleme zu erörtern, die bei der Durchführung des Programms auftreten. Die Clearingstelle besteht aus Vertretern des Landes, der Kommunalen Spitzenverbände und der WIBank. Sie kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen. Die Fragestellungen der Kommunen sollen über die Kommunalen Spitzenverbände an die Clearingstelle gerichtet werden.

35. An wen kann ich mich wenden, um die Methodik zur Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen zu erfahren?

Die zur Identifikation konsolidierungsbedürftiger Kommunen ausgewerteten Statistiken können beim Hessischen Statistischen Landesamt erfragt werden.

Insbesondere kann auch die Formel zur Herleitung des statistisch abgeleiteten Ordentlichen Ergebnisses beim Hessischen Statistischen Landesamt per Email erfragt werden (Ansprechpartner: Dr. Peter W. Buck, email finanzstatistik@statistik-hessen.de)

36. An wen kann ich mich bei Fragen zu den ablösungsfähigen Darlehen wenden?

Insbesondere Schutzschirmkommunen, die Zweifel darüber haben, ob sie genügend ablösungsfähige Darlehen haben, können sich bereits jetzt an die WIBank wenden. Das könnte z.B. bei nachfolgenden Fragestellungen interessant sein:

- Die Kommune hat keine oder nur sehr wenige Kassenkredite.
- Die Darlehenskonstruktionen sind unklar.
- Insgesamt werden zu wenig Fälligkeiten in den Jahren 2013 bis 2016 gesehen.

In all diesen Fallkonstellationen bietet sich die unmittelbare Kontaktaufnahme zur WIBank an – sofern notwendig, kann mit der WIBank auch ein Beratungstermin vereinbart werden.

Wichtig ist allerdings der Hinweis, dass die WIBank nicht über finanzwirtschaftliche Optimierungspotenziale (Schuldenmanagement) berät.

Erstansprechpartner bei der WIBank:

Detlef Dejon, Tel. 069 9132-3265, email. detlef.dejon@wibank.de

Dr. Steffen Becker, Tel. 069 9132-3251, email. steffen.becker@wibank.de

37. An wen kann ich mich bei technischen Fragen zum elektronischen Antragsverfahren wenden?

Bei Versand der Datenbank (elektronisches Antragsverfahren) wird das Hessische Ministerium der Finanzen ein Handbuch mit ausliefern. Es enthält wichtige Hinweise zur Installation und Handhabung der Datenbank. Der Versand der Datenbank ist im April vorgesehen.

Bei technischen Fragen steht zusätzlich Herr Ulrich Bähies zur Verfügung, Tel. 0611 32-2398, email. ulrich.baethies@hmdf.hessen.de

38. Gibt es Unterstützung beim Aufspüren von Konsolidierungspotentialen?

Seitens des Landes ist vorgesehen, den Kommunen in mindestens zweierlei Hinsicht Hilfestellung bei der Identifikation von Konsolidierungspotentialen zu bieten:

1. Es wird ein Kennzahlenvergleich aufgebaut, mit dem doppelte Finanzdaten (nach Ertrags- und Aufwandarten sowie nach Produktbereichen, also Aufgaben) der Kommunen künftig erfasst und ausgewertet werden. Hierauf aufbauend soll jährlich ein Benchmarkingbericht erstellt werden.
2. Es ist ein Konsolidierungshandbuch erstellt worden. Dieses wird in Kürze veröffentlicht. In diesem werden konkrete Konsolidierungsmöglichkeiten namentlich benannt, wobei eine Sortierung nach Produktbereichen erfolgt. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der einzelnen benannten Vorschläge wird es indes nicht geben (Bauchladen der Möglichkeiten), weil das im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden ist.

Der Kennzahlenvergleich und das Konsolidierungsbuch bauen dabei aufeinander auf. Sofern eine Kommune im Rahmen des Kennzahlenvergleichs feststellt, dass in einem Produktbereich noch Konsolidierungspotentiale realisiert werden können, finden sie exakt dazu innerhalb des Konsolidierungsbuches entsprechende Vorschläge.